
Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Gewerbesteuer im Jahr 2025 in der Stadt Bergneustadt vom 05.12.2024

Aufgrund der 7 §§, 41 und 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung und § 25 und 36 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 04.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Die Steuersätze für die Grundsteuer A und Gewerbesteuer werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A

für die land- und forstwirtschaftlichen
Betriebe auf

370 vom Hundert.

2. Gewerbesteuer auf

475 vom Hundert.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A und Gewerbesteuer im Jahr 2025 in der Stadt Bergneustadt vom 05.12.2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergneustadt, 05.12.2024

Matthias Thul
Bürgermeister